

Teilnahme am Religionsunterricht

1. In der Qualifikationsphase muss ein Schüler vier Religionskurse seines Bekenntnisses belegen und zwei davon in die Gesamtqualifikation einbringen. Ersatzweise können vier Kurse in Werte und Normen oder in Philosophie belegt werden, von denen zwei eingebracht werden müssen.
2. Ein Schüler, der keinem Bekenntnis angehört, besucht Unterricht in Werte und Normen bzw. in Philosophie oder den Religionsunterricht.
3. Ein Schüler, der einem Bekenntnis angehört, für das kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet werden kann, muss nicht am Unterricht in Werte und Normen oder am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Für ihn entfällt die Anrechnungsverpflichtung für Religion in der Qualifikationsphase. Er kann stattdessen zwei aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B, das nicht Prüfungsfach ist, belegen und einbringen.